

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Personal: Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug, Teilrevision (Anpassung Koordinationsabzug, Beiträge und Spargutschriften); 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2872.3 vom 23. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die 2. Lesung der in der Überschrift bezeichneten Vorlage unterbreiten wir Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

I Ausgangslage

Nicht nur die Stadt Zug, sondern auch der Kanton Zug beschäftigt sich seit letztem Jahr mit Änderungen ihrer bzw. seiner Gesetze der Pensionskasse. Dies hat dazu geführt, dass die Stadt Zug bewusst auf die Ergebnisse des Kantons gewartet hat und erst jetzt die Vorlage für die 2. Lesung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

Eine ad-hoc Kommission des Kantonsrats hat in diesem Frühjahr über die Änderungen des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (PKG) getagt und ihren Bericht und Antrag verabschiedet. Dabei lehnte sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs ab. Diese ablehnende Haltung wurde auch von der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) vertreten. Am 28. August 2025 verabschiedete der Kantonsrat die Vorlage in 2. Lesung, ohne Änderungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung.

II Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2024 die Teilrevision des Pensionskassenreglements in 1. Lesung beraten und verabschiedet. Der Stadtrat schliesst sich dem Ergebnis der 1. Lesung grossmehrheitlich an. Zu einzelnen Revisionspunkten äussert sich der Stadtrat wie folgt:

Zu § 5 Absatz 3 (Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn)

Der Grosse Gemeinderat hat am 17. September 2024 in 1. Lesung § 5 Abs. 3 in folgender Fassung verabschiedet: «Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.»

Mit der Formulierung «... **höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente**» hat der Grosse Gemeinderat eine Differenz zum Antrag des Stadtrates geschaffen. Bei der vom Stadtrat beantragten Anpassung des Koordinationsabzugs «20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente» profitieren alle Versicherten von der Reform: Bei

tiefere Einkommen nimmt der versicherte Lohn um 6.67 % zu (und entsprechend nehmen auch die Beiträge der Stadt für diese Mitarbeitenden zu) und bei den höheren Löhnen «nur» um 4.88 %. Wird jedoch das Maximum des Koordinationsabzugs bei 100 % der maximalen AHV-Altersrente belassen, erhöht sich bei den tieferen Löhnen der versicherte Lohn zwar immer noch um 6.67 %. Bei den höheren Löhnen (Jahreslohn von mehr als CHF 151'200.00, Stand 1. Januar 2025) beträgt die Erhöhung aber gleich Null.

Die Senkung des Koordinationsabzugs war eine zentrale Massnahme der gescheiterten BVG-Reform mit dem Ziel, den Versichertenkreis auszudehnen. Im Gegensatz zur Eintrittsschwelle, wo die Flexibilisierung nur langsam voranschreitet, ist der Handlungsbedarf beim Koordinationsabzug deutlich geringer: 91 Prozent der Pensionskassen haben den vom Gesetzgeber vorgesehenen Abzug mittlerweile durch eine andere Lösung ersetzt. Ein fixer Abzug ohne Gewichtung ist die Ausnahme. Die Mehrheit der Pensionskassen verwendet inzwischen einen variablen Koordinationsabzug, wie ihn die BVG-Reform vorgesehen hätte: 45 Prozent passen den Koordinationsabzug flexibel an, zum Beispiel in Prozenten des Lohns. In den vergangenen Jahren legte der Anteil der Pensionskassen mit dieser Lösung rapide zu. 2021 waren es noch 36 Prozent. Rund ein Viertel der Pensionskassen verwendet zwar noch einen fixen Koordinationsabzug, gewichtet diesen aber mit dem Beschäftigungsgrad. Ebenso viele Pensionskassen haben den Koordinationsabzug mittlerweile ganz abgeschafft. Die Mehrheit der Pensionskassen hat einen variablen Koordinationsabzug. Ein fixer Koordinationsabzug ohne Gewichtung ist heute die grosse Ausnahme. Der Anteil der Kassen mit einer Standardlösung gemäss BVG ist 2024 erstmals unter 10 Prozent gesunken (vgl. Swisscanto Studie 2025):

Damit stellt sich die Frage, ob die durch die gewünschte Formulierung des Grossen Gemeinderats «höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente» deutliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist und im Interesse der Arbeitgeberin sein kann. Je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt muss diese Ungleichbehandlung dann über Lohnerhöhungen teuer erkaufte werden. Deutlich teurer für die Stadt Zug wird eine solche Kompensation deshalb, weil auf der Lohnerhöhung auch die Sozialabgaben (AHV/IV/EO, ALV, NBU/BU, BVG) geschuldet werden. Die nachstehenden Gründe sprechen für eine Herabsetzung des Maximums des Koordinationsabzuges auf 80 % einer maximalen AHV-Altersrente:

Gleichbehandlung aller Einkommensklassen: Eine nominelle Anpassung des maximalen Koordinationsabzugs stellt sicher, dass nicht nur Arbeitnehmende mit niedrigeren Einkommen von einer Reduktion profitieren, sondern auch jene mit höheren Einkommen. Dies fördert die Gleichbehandlung aller Versicherten, unabhängig von ihrem Lohnniveau.

Attraktivität für Fachkräfte und Führungskräfte: Eine grosszügigere Regelung für höhere Einkommen kann helfen, qualifizierte Fachkräfte und Führungskräfte an die Stadt zu binden oder neue Talente zu gewinnen. Dies verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt in einem zunehmend globalen Arbeitsmarkt.

Flexibilität und Planbarkeit: Für Mitarbeitende mit höheren Einkommen bietet ein grösserer versicherter Lohn mehr finanzielle Planungssicherheit, was sowohl für die Vorsorge als auch für die Absicherung gegen Risiken wie Invalidität oder Tod von Vorteil ist.

Höhere Altersleistungen: Durch eine Reduktion des Koordinationsabzugs steigt der versicherte Lohn auch bei höheren Einkommen, was zu höheren Sparbeiträgen und letztlich zu besseren Altersleistungen führt. Dies kann für gutverdienende Mitarbeitende ein starker Anreiz sein, da sie mehr in ihre Altersvorsorge einzahlen und von besseren Leistungen profitieren.

Vergleich mit der kantonalen Pensionskasse: An seiner Sitzung vom 28. August 2025 hat der Kantonsrat im Rahmen seiner 2. Lesung zwar eine Herabsetzung des Koordinationsabzuges abgelehnt. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass die Zuger Pensionskasse im Vergleich zur städtischen Pensionskasse den angeschlossenen Versicherten eine Reihe von Vorteilen bieten kann. In diesem Zusammenhang fallen insbesondere folgende Besserstellungen in Betracht:

- Für die Ansprüche der Versicherten besteht eine Staatsgarantie seitens des Kantons.
- Zur Stärkung der Kapitaldecke leistet der Kanton jährlich einen A-fonds-perdu-Umlagebeitrag im Umfang von 2.0 % der Summe aller versicherten Löhne.
- Für die Teuerungsanpassung der Renten bezahlt der Kanton jährlich einen Beitrag von 0.5 % der Summe aller versicherten Löhne.
- Bei der Aufteilung der Risikobeiträge zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden gilt ebenfalls - wie bei den Sparbeiträgen - das Verhältnis von 60 % zu 40 % (bei der städtischen PK 50:50).
- Insgesamt finanziert der Kanton mehr als 60 % der Beiträge für die berufliche Vorsorge seiner Mitarbeitenden.
- Nach § 7 Abs. 3 des (kantonalen) Pensionskassengesetzes beträgt der Koordinationsabzug zurzeit 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug. Der BVG-Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (= CHF 26'460). Bei der städtischen Pensionskasse hingegen entspricht der maximale Koordinationsabzug dem Betrag einer ganzen maximalen AHV-Altersrente (= CHF 30'240).

Mit der nun vom Stadtrat beantragten Herabsetzung des Koordinationsabzuges auf «20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente» kann die Stadt Zug die vorstehend erwähnten Besserstellungen der kantonalen Pensionskassenlösung ausgleichen und beim Wettbewerb um die besten Mitarbeitenden ihrerseits einen wesentlichen Vorteil in die Waagschale werfen. Dieser Vorteil fällt aus der Sicht des Stadtrates nicht zuletzt auch bei der Besetzung von Kaderstellen ins Gewicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorstehend erwähnten Gründe nach Auffassung des Stadtrates klar dafür sprechen, den maximalen Koordinationsabzug auf 80 % der maximalen AHV-Altersrente zu reduzieren, um sowohl niedrige als auch höhere Einkommen besser abzusichern und die städtische Personalvorsorge insgesamt attraktiver zu gestalten. Die gesamte Vorlage wurde so erarbeitet, dass sie einen Mehrwert für **alle** Mitarbeitenden generiert. Will sich die Stadt Zug im Wettbewerb um die besten Mitarbeitenden optimal platzieren, spielen die Pensionskasse und ihre Leistungen eine wichtige Rolle – ein Wettbewerbsvorteil, der nicht einfach so aus der Hand gegeben werden sollte. Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass damit auch das weitere Ansparen von Alterskapital seitens der Mitarbeitenden gefördert wird.

Zu § 7 Abs. 2 (Höhe der Beiträge)

Am 26. September 2024 reichte Alexander Kyburz namens der FDP-Fraktion eine Kleine Anfrage ein mit dem Titel „Reglement über die Pensionskasse der Stadt (Sanierungsbeiträge & Sparbeitrag Light)“. Die FDP-Fraktion stellte dem Stadtrat eine Frage zur Verwendung der Sanierungsbeiträge der Stadt und fragte den Stadtrat an, ob der Sparbeitrag Light aus seiner Sicht noch zeitgemäss sei. Der Stadtrat beantwortete den Vorstoss im Rahmen der Vorlage Nr. 2909 vom 19. November 2024.

Während der Stadtrat in seiner Antwort die Weiterführung des Zusatzbeitrages gemäss § 7 Abs. 4 rechtfertigte, hielt er zur Frage des Versicherungsmodells «Sparbeitrag Light» Folgendes fest: «Die

Versicherten der Pensionskasse der Stadt Zug leisten standardmässig einen Sparbeitrag von 7.5 % ihres versicherten Lohnes. Vor mehr als 20 Jahren (per 1.1.2003) wurde die Möglichkeit eingeführt, dass die Versicherten ab Alter 35 ihren Sparbeitrag wahlweise um 3 %-Punkte reduzieren (Sparbeitrag Light von 4.5 %) oder um 3 %-Punkte erhöhen können (Sparbeitrag Premium von 10.5 %). Die Versicherten können ihren Sparbeitrag (Light, Standard, Premium) ab Alter 35 jährlich wechseln. Der Sparbeitrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers verändert sich nicht durch die Beitragswahl der Versicherten. Der Sparbeitrag Light wurde stets nur von sehr wenigen Versicherten gewählt. Per 31.12.2023 befanden sich lediglich neun von total 1'255 Versicherten und per 31.12.2024 zehn von total 1'323 Versicherten, also weniger als 1 % aller Versicherten, im Sparplan Light. Angesichts dieser sehr geringen Nachfrage kann sich der Stadtrat einer Streichung des Sparbeitrags Light anschliessen. Die Löhne der Light-Versicherten sind vergleichbar mit jenen der übrigen Versicherten; der Standard-Sparbeitrag von 7.5 % wäre ihnen somit finanziell zuzumuten. Mit der Streichung des Sparplans Light soll die finanzielle Absicherung der Mitarbeitenden im Alter zusätzlich zur beantragten Reduktion des Koordinationsabzugs unterstützt werden.» Diese Haltung des Stadtrates ist nach wie vor aktuell.

III Änderungsanträge des Stadtrates für die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Stadtrat für die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat folgende Änderungsanträge:

Zu § 5 (Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn) Abs. 3

§ 5 Abs. 3 sei entsprechend dem Antrag des Stadtrates vom 9. April 2024 (vgl. Vorlage Nr. 2872) wie folgt zu fassen:

³Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

Zu § 7 (Höhe der Beiträge) Abs. 2

§ 7 Abs. 2 sei neu wie folgt zu fassen:

²Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden.

Den weiteren vom Grossen Gemeinderat in 1. Lesung verabschiedeten Änderungen schliesst sich der Stadtrat an.

IV Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Änderungsanträge des Stadtrates für die 2. Lesung bezüglich § 5 (Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn) Abs. 3 sowie § 7 (Höhe der Beiträge) Abs. 2 anzunehmen und
- die Änderung des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug gemäss beiliegendem Änderungserlass zum Beschluss zu erheben.

Zug, 23. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung
- Geltendes Pensionskassenreglement
- Koordinationsabzüge: Berechnungsmodelle

Die Vorlage wurde vom Präsidualdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 01.